

5002

**Beschluss des Kantonsrates
über die Einzelinitiative KR-Nr. 33/2012
von Dr. Peter Ritzmann, Thalwil,
betreffend Amtsdauer von Präsidentinnen
und Präsidenten von Schulkommissionen
kantonalzürcherischer Mittelschulen**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 26. Juni 2013,

beschliesst:

I. In Zustimmung zur Einzelinitiative KR-Nr. 33/2012 betreffend Amtsdauer von Präsidentinnen und Präsidenten von Schulkommissionen kantonalzürcherischer Mittelschulen werden nachfolgende Gesetzesänderungen beschlossen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat und Dr. Peter Ritzmann, Thalwil.

Mittelschulgesetz und Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung

**(Änderung vom;
Amtsdauer von Schulkommissionspräsidenten)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 26. Juni 2013,

beschliesst:

I. Das **Mittelschulgesetz** vom 13. Juni 1999 wird wie folgt geändert:

Stellung

§ 5. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Amtsdauer der Präsidentin oder des Präsidenten der Schulkommission beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zweimal möglich. In Ausnahmefällen kann die Amtszeit verlängert werden.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

II. Das **Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung** vom 14. Januar 2013 wird wie folgt geändert:

Organe der
kantonalen
Schulen
a. Schul-
kommission

§ 11. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Amtsdauer der Präsidentin oder des Präsidenten der Schulkommission beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zweimal möglich. In Ausnahmefällen kann die Amtszeit verlängert werden.

Abs. 3–5 werden zu Abs. 4–6.

III. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

Der Kantonsrat hat am 11. Juni 2012 folgende Einzelinitiative von Dr. Peter Ritzmann, Thalwil, vom 16. Januar 2012 mit 106 Stimmen vorläufig unterstützt und dem Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Antrag:

Das Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999 wird wie folgt ergänzt:

§ 5 Abs. 3 (neu) Die Amtsdauer der Präsidentin oder des Präsidenten der Schulkommission beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zweimal möglich. In Ausnahmefällen kann die Amtszeit verlängert werden.

Absatz 3 (alt) wird neu Absatz 4.

Begründung:

In § 5 des Mittelschulgesetzes wird bezüglich der Amtsdauer nicht unterschieden zwischen Mitgliedern und der Präsidentin/dem Präsidenten der Schulkommission; für alle beträgt die Amtsdauer vier Jahre, Wiederwahl ist zweimal möglich. Gemäss dieser Bestimmung muss ein Mitglied spätestens nach zwölf Jahren aus der Schulkommission austreten, auch wenn es in der Zwischenzeit das Präsidium übernommen hat. Da erfahrungsgemäss ein Mitglied erst nach etwa 1 bis 2 Amtsdauern das Präsidium übernimmt, verkürzt sich die effektive Amtszeit für den Präsidenten bzw. die Präsidentin auch auf etwa 1 bis 2 Amtsdauern. Diese Regelung führt somit zu häufigen Wechseln im Präsidium mit entsprechender Einbusse an Erfahrung und Know-how, was die Rolle der Schulkommission als oberstes Organ der Schule schwächt und die kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Schulkommission und Schulleitung beeinträchtigt.

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird erreicht, dass eine Präsidentin oder ein Präsident – analog zu den Schulleitungsmitgliedern – maximal zwölf Jahre im Amt bleiben kann. Damit wird die maximale Amtszeit von Schulkommissionspräsidien (inkl. der Möglichkeit der Verlängerung in Ausnahmefällen) an diejenige von Schulleitungen angepasst, was die Zusammenarbeit zwischen diesen wichtigsten Leitungsfunktionen der Mittelschulen stärkt.

*Bericht des Regierungsrates:***A. Formelles**

Die vorliegende Einzelinitiative wahrt die Einheit der Materie. Sie steht im Einklang mit dem übergeordneten Recht und ist durchführbar. Damit ist die Initiative im Sinne von § 139a Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR; LS 161) gültig.

B. Rechtliche Grundlagen zu Schulkommission und Präsidium

Die Schulkommission ist gemäss § 5 Abs. 1 des Mittelschulgesetzes vom 13. Juni 1999 (MSG, LS 413.21) das oberste Organ der Schule. Sie übt die unmittelbare Aufsicht über die Schule aus (§ 6 Abs. 1 MSG).

Die Mitglieder der Schulkommission werden von der Bildungsdirektion gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zweimal möglich (§ 5 Abs. 2 MSG). Gemäss § 1 der Mittelschulverordnung vom 26. Januar 2000 (MVO, LS 413.211) besteht eine Schulkommission aus sieben bis elf Mitgliedern. Der Schulkommission gehören insbesondere Persönlichkeiten aus den Bereichen Wirtschaft, Kultur, Volksschule und Hochschule an. Die Bildungsdirektion bestimmt gestützt auf § 2 Abs. 1 MVO die Präsidentin oder den Präsidenten der Schulkommission. Die Schulkommission wählt aus ihrem Kreis eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten (§ 2 Abs. 2 MVO). Die Präsidentinnen und Präsidenten der Schulkommissionen bilden die Präsidentenkonferenz. Der Präsidentenkonferenz obliegt die Koordination zwischen den Schulkommissionen (§ 3 MVO).

C. Beurteilung der Einzelinitiative

In der Praxis erweist es sich oft als schwierig, Kandidatinnen und Kandidaten im Sinne von § 1 Abs. 2 MVO für die Schulkommissionen zu gewinnen, die einerseits das erforderliche Interesse für bildungspolitische Fragestellungen sowie die nötige Fachkompetenz aus ihrer angestammten Tätigkeit mitbringen und andererseits auch die mit der Aufgabe als Schulkommissionsmitglied verbundene notwendige Zeit zur Verfügung stellen können. Für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten, das in der Regel ein zusätzliches zeitliches Engagement

bedingt, stellt sich ein Schulkommissionsmitglied erfahrungsgemäss häufig erst nach der Absolvierung von einer oder zwei Amtsdauern zur Verfügung, nachdem es sich mit der Themenvielfalt und den Abläufen vertraut machen konnte.

Als Präsidentin oder Präsident übernimmt ein Schulkommissionsmitglied den Vorsitz in der Kommission und vertritt diese gegen aussen. In diesem Sinne ist die Präsidentin oder der Präsident erste Ansprechperson gegenüber der Schulleitung und arbeitet regelmässig mit ihr zusammen. Sie oder er ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der Rektorin oder des Rektors und hat diese oder diesen zu beurteilen. Ferner ist die Präsidentin oder der Präsident Mitglied der Präsidentenkonferenz und gilt als Verbindungsperson zum Mittelschul- und Berufsbildungsamt.

Gestützt auf § 5 Abs. 2 MSG kann ein Schulkommissionsmitglied dreimal zu je vier Jahren gewählt werden. Gesamthaft kann es somit längstens zwölf Jahre im Amt sein. Für das Präsidium sieht das Gesetz keine besondere Regelung vor, d. h., die Beschränkung der Amtszeit von Schulkommissionsmitgliedern auf insgesamt zwölf Jahre gilt auch für die Präsidentin oder den Präsidenten. Übernimmt ein Schulkommissionsmitglied das Präsidium erst nach einer oder während der zweiten bzw. dritten Amtsdauer, wie dies oftmals der Fall ist, verkürzt sich die tatsächliche Amtsdauer als Präsidentin oder Präsident. In diesem Sinne führt die heutige Regelung im MSG zu vergleichsweise kurzen Amtsdauern im Präsidium und damit zu häufigen Veränderungen. Dies bedeutet für die Schulkommission einen Wissens- und Erfahrungsverlust und wirkt sich in der Regel nicht nur auf die Effizienz sowie Kontinuität innerhalb des Gremiums und gegenüber der Schulleitung nachteilig aus, sondern erschwert auch die Zusammenarbeit mit der Präsidentenkonferenz und dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt. Die Einführung einer neuen Amtszeitregelung für das Präsidium ist deshalb angezeigt.

In Anlehnung an die Regelung der Amtsdauer der Schulleitungsmitglieder, wonach die Amtszeit von zwölf Jahren in Ausnahmefällen verlängert werden kann (§ 8 Abs. 2 MSG), wird auch die in der Initiative vorgeschlagene gleichlautende Ausnahmeregelung für das Präsidium der Schulkommission unterstützt. Als möglicher Anwendungsfall käme z. B. der Wechsel des überwiegenden Teils der Schulkommissionsmitglieder infrage, wenn sich kein Mitglied zur Wahl für das Präsidium zur Verfügung stellt.

Im Berufsbildungsbereich wurde im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG; LS 413.31) die gleiche Bestimmung wie bei den Mittelschulen aufgenommen (§ 11 Abs. 2 EG BBG). Da die Ausgangslage dieselbe ist, soll im

EG BBG die gleiche Regelung im Sinne der Einzelinitiative verankert werden. Auf diese Weise bestehen auf der Sekundarstufe II einheitliche Regelungen für die Schulkommissionen bzw. ihre Präsidien.

D. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Einzelinitiative KR-Nr. 33/2012 und der Vorlage zur Änderung des Mittelschulgesetzes und des EG BBG zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:

Heiniger Husi